

6.6 Mittelabruf und Auszahlungsverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid formell bestandskräftig ist und die Zuwendungsempfänger einen Abrufantrag bei der Thüringer Aufbaubank gestellt haben.

Abweichend von Nr. 1.4 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) kann die Zuwendung nur insoweit und nicht eher abgefordert werden, als zuwendungsfähige Ausgaben tatsächlich bezahlt worden sind.

Die Zuwendung muss bis spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraums abgerufen werden. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid. Weitere Informationen sind den Internetseiten der Thüringer Aufbaubank zu entnehmen.

6.7 Mitteilungspflichten

Die Zuwendungsempfänger können durch die Bewilligungsbehörde aufgefordert werden, regelmäßig über den fachlichen Projektfortschritt zu berichten. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid. Die Bewilligungsbehörde kann ungeachtet dessen zu jeder Zeit auch ohne vorherige Anmeldung den Projektfortschritt bei den Zuwendungsempfängern kontrollieren.

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen mitzuteilen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben können. Dazu gehören u. a. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Liquidation, Antragstellung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder die vorzeitige Beendigung des Projekts.

6.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Zuwendung oder eines Zuwendungsvorteils anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch und § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes i. V. m. §§ 2 bis 6 Subventionsgesetz. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt oder die Mittel abweichend vom Verwendungszweck verwendet, kann er sich gemäß § 264 StGB des Subventionsbetrugs strafbar machen. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen kann als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar sein.

6.9 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger haben die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel entsprechend den Regelungen der Nr. 6.1 bis Nr. 6.4 der ANBest-P bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

6.10 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und das für die Förderung zuständige Ministerium sind berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes nach § 91 ThürLHO bleiben unberührt. Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen mitzuwirken. Zum Zwecke der Nachprüfung sind durch den Zuwendungsempfänger alle für die Nachweise erforderlichen Unterlagen und Belege entsprechend den Vorgaben im Zuwendungsbescheid aufzubewahren.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Erfurt, den 13.03.2024

Wolfgang Tiefensee
Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft
und Digitale Gesellschaft

Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft
Erfurt, 13.03.2024
Az.: 1050-R5.3-3534/29-14-14984/2024
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 545 – 548

MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE UND NATURSCHUTZ

115

Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung des Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/Roda“ und ihrer Genehmigung

Das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz hat die nachstehend abgedruckte Satzungsänderung des Gewässerunterhaltungsverbands „Untere Saale/Roda“ gemäß § 5 Abs. 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-) genehmigt.

Diese genehmigte Satzungsänderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 12.03.2024

Im Auftrag

Holger Diening
Stv. Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 12.03.2024
Az.: 1070-21-4407/37-12-10368/2024
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 548 – 549

**3. Satzung zur Änderung
der Verbandssatzung des
Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda**

Auf der Grundlage des § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in Verbindung mit §§ 1, 3 des Thüringer Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74 -107-), § 31 Abs. 2 und 3 des Thüringer Wassergesetzes vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 285) und §§ 6, 47 Abs. 1 Nr. 2, 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes Untere Saale/Roda in der Sitzung am 27. November 2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderungsbestimmungen

1. § 18 Abs. 2 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„13. die Vergabe von Aufträgen von mehr als 150.000 Euro brutto.“

2. § 21 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. die Durchführung von Vergaben und Beauftragungen bis zu einer Höhe von 150.000 Euro brutto je Vertrag. Die Geschäftsführung informiert den Vorstand über Vergaben und Beauftragungen zwischen 50.000 Euro und 150.000 Euro brutto.“

3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorstandsvorsteher als Vorstandsvorsitzender lädt die Vorstandsmitglieder und die Rechtsaufsichtsbehörde mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die vorläufige Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Die Übersendung der Einladung erfolgt per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse der Adressaten. Auf besonderes Verlangen erfolgt die Übersendung der Einladung mit einfacher Post an die letzte bekannte Anschrift.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 28.11.2023

Carl Krumbholz
Verbandsvorsteher

Siegel

116

**Widerrufsbescheid gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 des
Verpackungsgesetzes**

Aufgrund der Erklärung der Altera System GmbH, Horst-Henning-Platz 1, 51373 Leverkusen (nachfolgend Systembetreiberin genannt) vom 08.12.2023, den Betrieb ihres Systems nicht weiter aufrechtzuerhalten, ergeht gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 Verpackungsgesetz (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 124), folgender

I. Bescheid:

1. Der Genehmigungsbescheid der Altera System GmbH des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 01.12.2021 (ThürStAnz Nr. 52/2021 S. 2180) wird widerrufen.
2. Die Systembetreiberin hat die Einstellung des dualen Systems, soweit dies noch nicht erfolgt ist, unverzüglich der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister und der Gemeinsamen Stelle nach § 19 VerpackG mitzuteilen.
3. Die Systembetreiberin hat die aus dem Systembetrieb entstandenen Pflichten, die sich aufgrund der Nebenbestimmungen des in Nr. 1. 1 genannten Bescheides und nach dem Verpackungsgesetz ergeben, auch über die Wirksamkeit des Widerrufs hinaus zu erfüllen.
4. Dieser Bescheid wird im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekanntgegeben und ist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe an wirksam.
5. Der Bescheid mit Begründung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung im Thüringer Staatsanzeiger an den Arbeitstagen (Werktage von Montag bis Freitag) zwischen 09:00 und 15:30 Uhr beim Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz, Beethovenstraße 3, 99096 Erfurt, Referat 27, eingesehen werden.
6. Die Systembetreiberin trägt die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

II. Begründung (nicht veröffentlicht)

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, in 99425 Weimar entweder schriftlich oder nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz
Erfurt, 14.03.2024
Az.: 1070-27-8782/3-19-2544/2024
ThürStAnz Nr. 15/2024 S. 549